

Christopher Schrank / Alexander Stücklberger / Simon Ewerz

# Internal Investigations: Wenn der Aufsichtsrat ermittelt

*Internal Investigations, also unternehmensinterne Untersuchungen zur Aufklärung potenzieller Rechtsverstöße innerhalb eines Unternehmens, sind ein wesentlicher Bestandteil einer effektiven Compliance-Organisation. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, welche Rolle der Aufsichtsrat bei der Durchführung von Internal Investigations spielt, vor allem, wann er eigeninitiativ tätig werden kann und muss.*



## 1. COMPLIANCE ALS PRÄVENTIONSFUNKTION

Rechtsverstöße können weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen haben. Das zeigen Beispiele wie VW(1), das sogenannte Baukartell(2) oder – ganz aktuell – Casinos Austria. Neben negativer Berichterstattung und Schadenersatzklagen drohen auch Strafverfahren, die aufgrund des **Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes** (VbVG) auch das Unternehmen selbst betreffen können. Die Folge sind Verbandsgeldbußen, mögliche Ausschlüsse aus Vergabeverfahren und ein massiver Reputationsverlust.

Eine effektive Compliance-Organisation soll genau diese Konsequenzen präventiv verhindern. Allerdings kann es auch innerhalb von Compliance-Organisationen zu Verstößen kommen. Um diese aufzuklären und die notwendigen schadensminimierenden Maßnahmen treffen zu können, werden in der Praxis sogenannte **Internal Investigations** durchgeführt. Zuständig ist dafür der Vorstand(3) im Rahmen seiner allgemeinen Leitungsfunktion. Aber auch dem Aufsichtsrat kommt bei der Durchführung von Internal Investigations eine tragende Rolle zu, die bis zur Einleitung und Durchführung eigener, umfassender Untersuchungen reichen kann.

## 2. COMPLIANCE-ORGANISATION UND AUFSICHT

Da sich die **Überwachungspflicht des Aufsichtsrats** auf die gesamte Geschäftsführung

und Leitungstätigkeit des Vorstands erstreckt, erfasst sie auch die Einrichtung und Erhaltung der Compliance-Organisation.(4) Compliance ist eine Kernaufgabe der Vorstandstätigkeit. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Rechtsvorschriften, welche die Gesellschaft betreffen, einzuhalten (sogenannte Legalitätspflicht).(5) Zudem obliegt es dem Vorstand, die Einhaltung relevanter Rechtsvorschriften durch Dritte, die mit der Gesellschaft verbunden sind (insbesondere Mitarbeiter), sicherzustellen (sogenannte Legalitätskontrollpflicht). Daraus folgt die Pflicht, organisatorische Vorkehrungen zur Verhinderung von Gesetzesverstößen sowie zur Aufklärung und Sanktionierung im Ernstfall zu treffen.(6) Man unterscheidet daher zwischen präventiver und repressiver Compliance. Der Vorstand hat insbesondere auf die **Größe, Branche, Risikogeneignetheit und Gefahrenexponiertheit** des Unternehmens Bedacht zu nehmen und darauf abgestimmte Maßnahmen zu treffen.(7)

**Präventive Compliance** umfasst zB die Einrichtung einer eigenen Compliance-Abteilung, eines Bericht- und Kontrollwesens und eines Hinweisgebersystems, die Erarbeitung interner Richtlinien sowie die Durchführung von Schulungen und Trainings. Unter **repressiver Compliance** versteht man hingegen die Durchführung interner Untersuchungen sowie die (arbeits- und zivilrechtliche) Sanktionierung von Verstößen. Dem Aufsichtsrat obliegt es, diese Maßnahmen zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig Berichte über Compliance-relevante Sachver-

(1) *Iwersen/Bender/Keuchel/Votsmeier*, Dieselskandal. Wie die Kontrolle bei VW versagte, Handelsblatt vom 7. 2. 2019; abrufbar unter [www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/dieselskandal-wie-die-kontrolle-bei-vw-versagte/23955944.html](http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/dieselskandal-wie-die-kontrolle-bei-vw-versagte/23955944.html) (Zugriff am 23. 3. 2020).

(2) *Hierländer*, Ein Baukartell der Superlative, Die Presse vom 4. 7. 2019; abrufbar unter <https://www.diepresse.com/5654810/ein-baukartell-der-superlative> (Zugriff am 23. 3. 2020).

(3) Nachfolgend wird die Rechtslage in der AG beschrieben. Diese Grundsätze sind im GmbH-Recht sinngemäß anzuwenden. Wird nachfolgend vom Vorstand gesprochen, ist damit auch der GmbH-Geschäftsführer gemeint.

(4) *Roth*, Compliance-Pflichten des Aufsichtsrats, in *Kalss/U. Torggler* (Hrsg), Compliance (2016) 93.

(5) *Kalss*, Gesellschaftsrechtliche Grundlage der Compliance, in *Kalss/U. Torggler*, Compliance, 11.

(6) *Reich-Rohrwig/Zimmermann* in *Artmann/Karollus*, AktG II<sup>6</sup>, § 82 Rz 36 f (Stand 1. 10. 2018, rdb.at); *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 3/441; LG München 10. 12. 2013, 5 HK O 1387/10.

(7) *Kalss*, Gesellschaftsrechtliche Grundlage, in *Kalss/U. Torggler*, Compliance, 16.

MMag. Dr. Christopher Schrank ist Rechtsanwalt und Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH

Mag. Alexander Stücklberger ist Rechtsanwaltsanwärter derselben Kanzlei.

Simon Ewerz ist juristischer Mitarbeiter derselben Kanzlei.